

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

via E-Mail: [valerie.berger@seco.admin.ch](mailto:valerie.berger@seco.admin.ch)

Bern, 13. Dezember 2011

## **Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu dieser Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Vorschläge des Bundesrates zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und zur Sanktionierung von Verstössen gegen Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen bzw. erleichtert allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die Scheinselbständigkeit ist vor allem im Baunebengewerbe eine verbreitete Strategie von Unternehmen, die Schweizer Mindestlöhne zu umgehen. Und die fehlende Sanktionierungsmöglichkeit bei NAV-Mindestlöhnen führt dazu, dass diese NAV nur schlecht durchgesetzt werden können.

Mit den Vorschlägen des Bundesrates ist aber nur ein Teil der Lücken im Instrumentarium der flankierenden Massnahmen geschlossen.

In der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden. Das müssen die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit garantieren. Die Erfahrungen zeigen leider: Diese Vorgabe kann mit den bestehenden Instrumenten nicht durchgesetzt werden. Der im Oktober veröffentlichte Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) bestätigt das.

Neben der Scheinselbständigkeit und der fehlenden gesetzlichen Grundlage für Bussen gegen Schweizer Arbeitgeber bei Verstössen gegen Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen NAV bzw. erleichtert allgemein verbindlich erklärten GAV bestehen folgende Probleme:

- Lohndruck bei Subunternehmerketten: Vor allem im Bau werden Aufträge über mehrere Subunternehmen weitergegeben. Am Ende der Kette findet sich regelmässig keine klar identifizierbare Firma, bei welcher der Grundsatz, dass in der Schweiz Schweizer Löhne bezahlt werden müssen, durchgesetzt werden könnte. Die Phänomene der Subunternehmerketten

und der Scheinselbständigkeit sind oft miteinander verbunden, u.a. um die echten Vertragsverhältnisse zu verschleiern.

- Zu tiefe Bussen: Wegen dem überbewerteten Franken beginnt sich der Lohndruck über ausländische Entsendefirmen (z.B. Schreiner) zu verstärken. Die Lohndifferenz zur Schweiz hat sich erhöht. Zudem beschaffen diese ihr Material (Küchen, Parkett oder Fenster) zu deutlich tieferen Preisen. Die Bussen wegen Lohndumping sind oft tiefer als der Profit aus der Preisdifferenz beim Material, so dass auch bei einer allfälligen Busse beim Einsatz noch immer ein Gewinn heraus schauen kann.
- V.a. Deutschschweizer Kantone, die keine Mindestlöhne erlassen, obwohl sie wiederholtes Dumping festgestellt haben: Gemäss Bericht zu den flankierenden Massnahmen des SECO haben beispielsweise Kantone wie Aargau oder Baselland keine Mindestlöhne erlassen, obwohl jeder vierte Arbeitgeber in Branchen ohne Mindestlöhne zu tiefe Löhne bezahlt hat. Das Gesetz spricht hier eine klare Sprache: Wenn wiederholte Lohnunterbietungen aufgedeckt werden, müssen Mindestlöhne zum Schutz der Löhne eingeführt werden. Dieser Missstand wird auch von der GPK-N stark kritisiert – sie vermutet in den Kantonen politische Beweggründe gegen die Einführung von Mindestlöhnen bzw. gegen die Anwendung des Gesetzes.
- Lohndruck bei Neueinstellungen: Neueinstellungen sind einem besonderen Risiko von Lohndruck ausgesetzt. Hier können Arbeitgeber tiefere Löhne durchzusetzen versuchen, ohne dass sie bestehende Arbeitsverträge kündigen müssen. Der Lohndruck bei Neueinstellungen wird durch den Observatoriumsbericht 2010 des Bundes sowie neu durch die GPK-N belegt. Durch den überbewerteten Franken wird der Druck nochmals zunehmen.

Der Bundesrat muss handeln. Damit die Schweizer Löhne auch bei Subunternehmerketten durchgesetzt werden können, braucht die Schweiz eine Solidarhaftung. Österreich als ebenfalls kleines, offenes Land hat gegen die Durchsetzungsprobleme eine Auftraggeberhaftung eingeführt (s. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz §7k). Und in Österreich müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch die Löhne gemeldet werden, was die Kontrollen erleichtert. Auch in der Schweiz steigt der Druck für die Solidarhaftung (Entscheidungen bzw. Diskussionen im GAV Second-oeuvre und im Kt. Genf). Im Kanton Tessin hat das Parlament bereits Massnahmen beschlossen.

Bei den Neueinstellungen muss die Kontrollaktivität deutlich erhöht werden. Um zu gewährleisten, dass die Einsteigerlöhne geschützt sind, müssen 50 Prozent der Neueinstellungen kontrolliert werden. Der Bund muss einen finanziellen Sonderbeitrag beschliessen.

Der Bund muss dafür sorgen, dass im Dumpingfall Mindestlöhne eingeführt werden. Besonders betroffen sind die Branchen Gartenbau, Teile des Journalismus und des Detailhandels.

## **Besondere Bemerkungen**

### **Art. 1 bis Abs. 3 und 4 EntsG**

Bei dringendem Verdacht auf Scheinselbständigkeit muss ein sofortiger Arbeitsunterbruch verfügt werden können. Denn immer wieder arbeiten grössere Equipen (Gipser, Gerüstbau u.a.) für wenige Tage als Selbständige in der Schweiz. Wenn kein Arbeitsunterbruch möglich ist, können diese Equipen den Nachweis der Selbständigkeit verzögern und die Arbeiten in der Schweiz fer-

tigstellen. Absatz 3 wäre zu streichen und Absatz 4 (neu Absatz 3) folgendermassen zu formulieren: „Kann die oder der selbstständig Erwerbstätige die Dokumente nach Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen nicht vorweisen ...“.

Besteht der Bundesrat auf die Setzung einer Nachfrist, ist diese auf einen Tag zu begrenzen.

Die Kontrollorgane sind mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit vor Ort beauftragt. Deshalb müssen sie auch selber einen Arbeitsunterbruch veranlassen können. Sonst geht zu viel wertvolle Zeit verloren. Abs. 4 im Revisionsvorschlag muss deshalb umformuliert werden: „so können die Kontrollorgane bei der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 einen Arbeitsunterbruch beantragen. Diese veranlasst, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt.“

#### **Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG**

Im Falle von Scheinselbständigkeit werden Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern gezwungen oder veranlasst, sich als selbständig auszugeben, damit die Schweizer Arbeitsbedingungen umgangen werden können. Die Arbeitnehmer selber haben kein Interesse, schlechtere Arbeitsbedingungen zu erhalten, als das in den Schweizer GAV vorgesehen ist. Darum geht der Vorschlag, bei Scheinselbständigkeit zu büssen, völlig in die falsche Richtung. Gebüsst werden müssen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten als selbständig ausgeben. Art. 9 Abs. 2 lit. a muss daher lauten: „bei Verstössen gegen Art. 1 bis Abs. 2 *gegen den Arbeitgeber* eine Verwaltungsbusse bis 1000 Franken aussprechen“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

Paul Rechsteiner  
Präsident

Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat